

Workshop Schadensrecht

Schwerpunkt Personenschäden

Neues aus der Rechtsprechung

mit Folgerungen für die Praxis

Programm

- Überblick über die Entwicklung
- Diskussion
- Anwendung der neuen Hilfsmittel

Themen

1. Erwerbsschaden
2. Rentenschaden
3. Haushaltschaden
4. Rente oder Kapital ?

Erwerbsschaden

- 1) wirtschaftlicher Schadensbegriff
- 2) Einkommensentwicklung
- 3) Kongruenz

Invaliditätsgrad

Medizinisch-theoretischer Invaliditätsgrad
oder
tatsächlich erzieltetes Invalideneinkommen ?

Urteil 4C.3/2004 vom 22. Juni 2004:

nicht auf den ärztlich konstatierten Invaliditätsgrad von 50% wird abgestellt, sondern darauf, dass der Geschädigte nichts mehr verdiente.

„Eine Korrektur im Sinne der Anrechnung eines zusätzlichen, theoretischen Einkommens kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Schadenminderungspflicht durch die geschädigte Person verletzt wurde.“

Schadenminderungspflicht

Bisheriger Schaden:

konkrete Schadensberechnung
(Berücksichtigung des Quotenvorrechts)

Zukünftiger Schaden:

Annahmen zur künftigen Entwicklung
(kein Quotenvorrecht)

Einkommensentwicklung

Beispiel: **BGE 129 III 135**

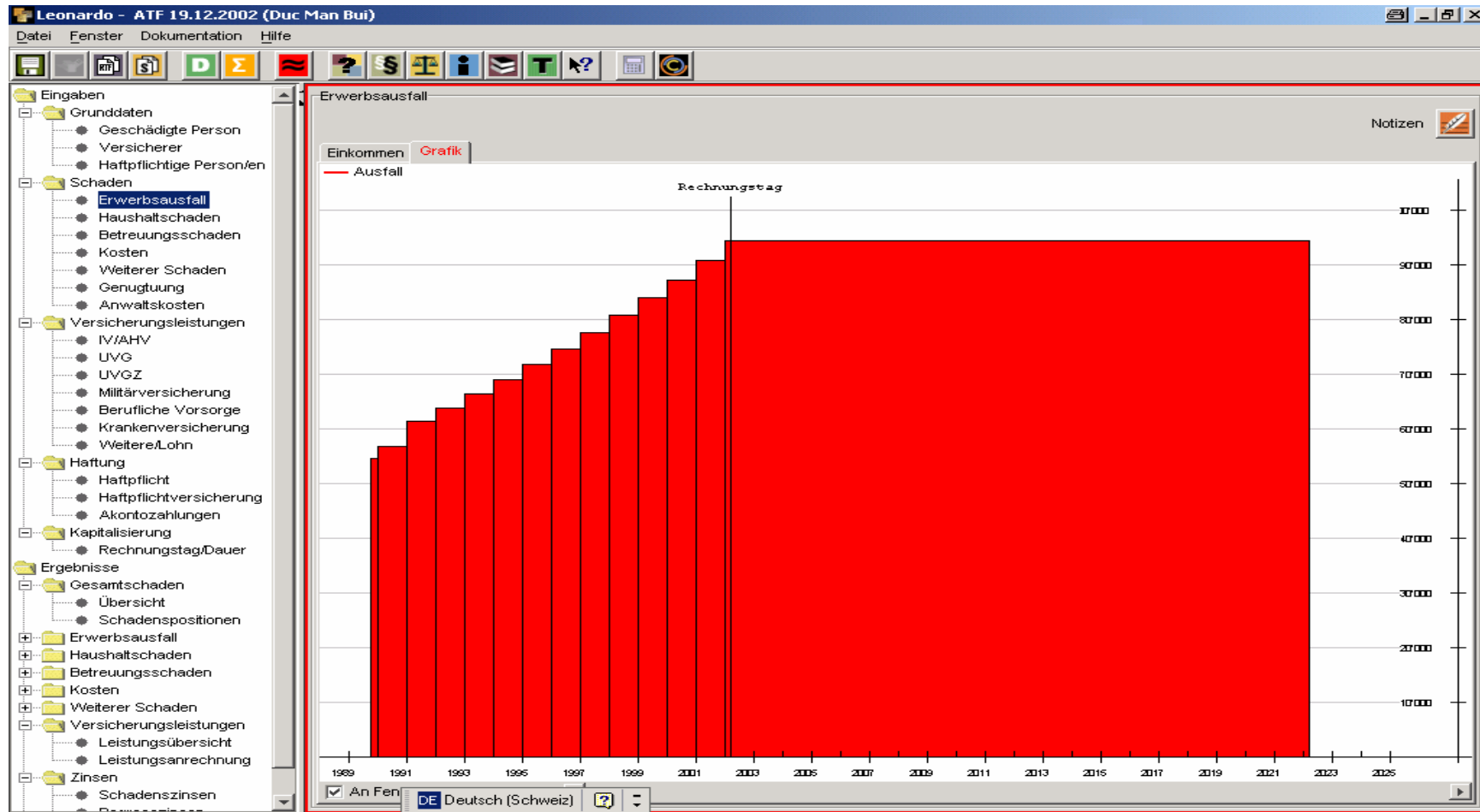
32j. Vietnamese, 100% invalid

geb. 1957, Unfall 1989, BGericht 2002

Einkommen 1989: 50'000

Valideneinkommen 2002: 80'000

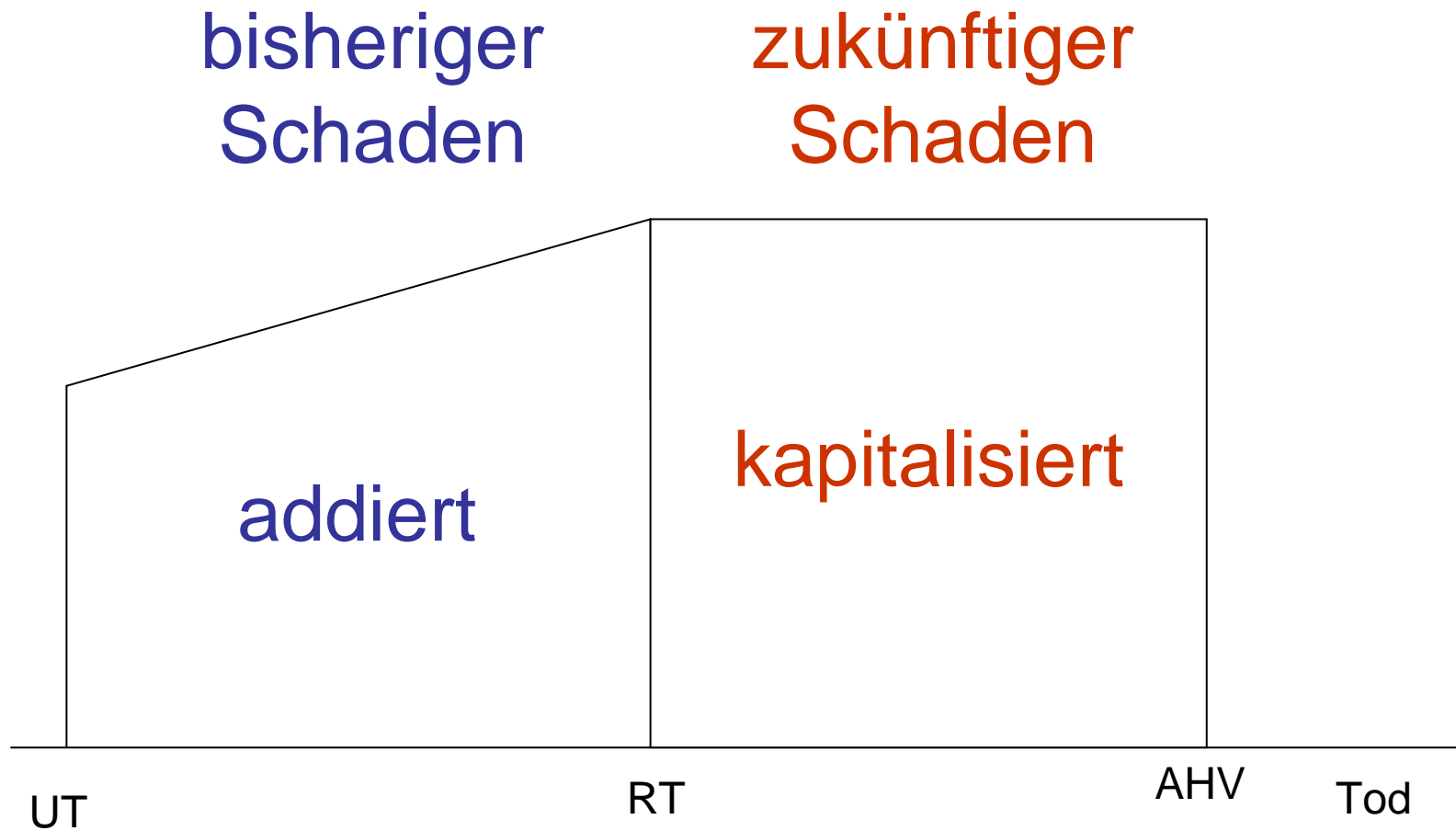
Einkommensentwicklung gemäss BGE 129 III 135



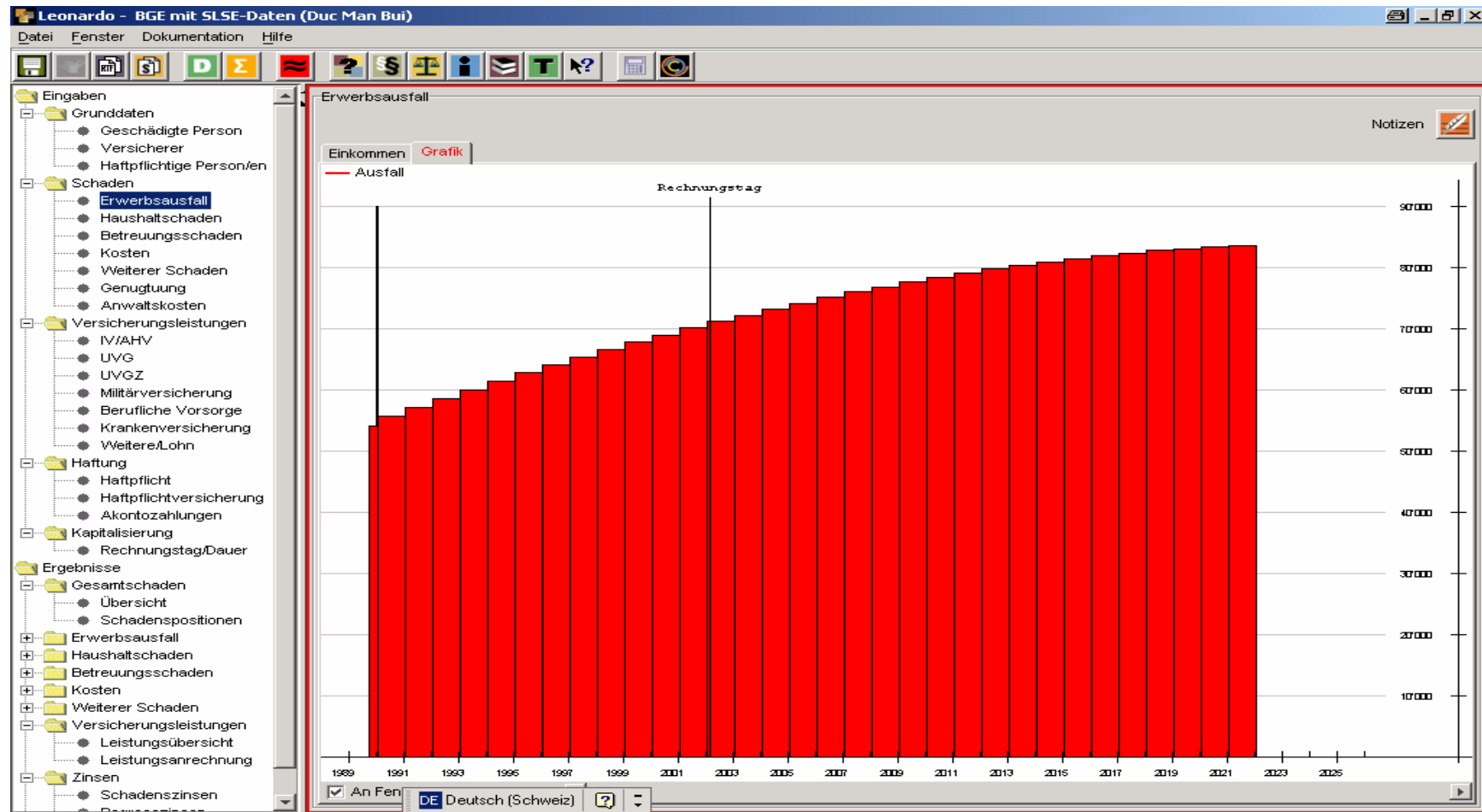
10.6.2005

Personenschaden

10



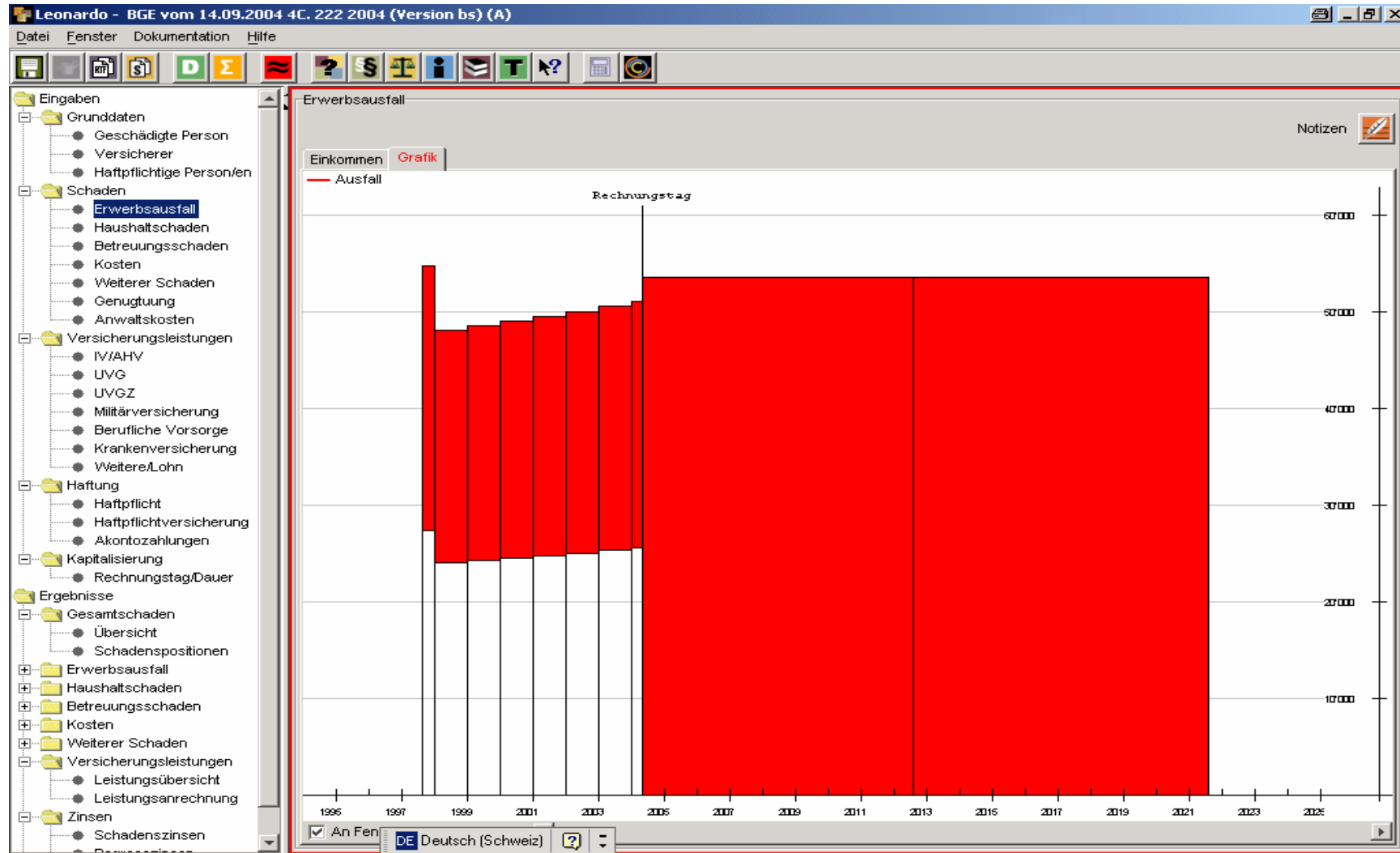
Einkommensentwicklung gemäss Lohnstrukturerhebung



oder ein anderes Beispiel
aus der jüngsten Praxis

BGE 131 III 12 vom 14.9.2004
(besprochen in HAVE 2005, 46 ff.)

Einkommensentwicklung



10.6.2005

Personenschaden

14

Fazit zum Erwerbsschaden

insbesondere
jüngere Geschädigte
erhalten oft
immer noch zu wenig

Kongruenz

BGE 131 III 12

bestätigt im Urteil 4C.383/2004 vom 1.3.2005

neu !

Anrechnung sämtlicher Invalidenleistungen
an den Gesamtschaden ohne Berücksichtigung der
sachlichen und zeitlichen Kongruenz ?

Diese Vereinfachung ist nur richtig,
wenn die geschädigte Person

a) keine UV- oder BV-Leistungen erhält,
d.h. nicht oder selbständig erwerbstätig ist,

und

b) keine Teilhaftung angenommen wird.

Rentenschaden

Rentenausfall-Methode

seit BGE 4C.197/2001 vom 12.2.2002 nicht mehr
Beitragsmethode, d.h.

einerseits Nettolohn (statt brutto-brutto)

andererseits Ausfall nach mutmasslicher
Pensionierung

Rentenschaden: Nettolohn

Komplizierte Berechnung,
viele Fehler schleichen sich ein.

Für jede Periode gesondert:

In BGE 4C.222/2004 beachtenswerte
Vereinfachung:
durchgehender Abzug von 6.5%

(AHVG 10:
wenn kein Erwerbseinkommen mehr)

jährlicher Ausfall (brutto)		51'000	
Beitragssatz		Beitrag	
AHV	4.20 %	2'142	
IV	0.70 %	357	
EO	0.15 %	77	
ALV	1.00 %	510	
NBU			
Anrechenbarer Jahresverdienst		51'000	
/. Koordinationsabzug		25'320	
= Versicherter Jahresverdienst		25'680	
BV	7.50 %	BVG-Tabelle	1'926
Total Arbeitnehmerbeiträge		5'012	
Arbeitnehmerbeiträge in % des Bruttoeinkommens		9.83	

Abbrechen Prozentsatz übernehmen

Rentenschaden: Rentenausfall

Wenn Nettolohn, dann auch Rentenausfall

Unfallbedingter Verlust von Sozialversicherungsrenten im AHV-Alter ?

Mutmasslicher Bruttolohn mit 65/64 ?

Renten-Direktschaden

Hypothetische Altersleistungen in %
minus Sozialversicherungsrenten
= Renten-Direktschaden

Renten-Direktschaden

- **aufgeschobene Leibrente** (ab 64/65 bis Tod)
- wenn Rentenschaden mit **Mortalität**,
dann auch Erwerbsschaden als temporäre
Mortalitätsrente kapitalisieren
(so – wohl noch versehentlich ? –
in BGE vom 14.9.2004, n.p. in BGE 131 III 12)

Fazit zum Rentenschaden

möglichst pauschal rechnen

wenn Nettolohn, dann auch Rentenausfall
nach Pensionierung prüfen

Vernachlässigung der
Invalidisierungswahrscheinlichkeit

Haushaltschaden

erforderlicher Aufwand X Stundenansatz

Aufwand (Validenleistung)

Urteile 4C.222/2004 und 4C.383/2004

Kein Haushaltgutachten,
keine konkrete Besichtigung,
sondern statistische Grundlagen, denn:

*„Es ist nicht allein der aktuelle,
sondern auch der künftige Aufwand
festzustellen“.*

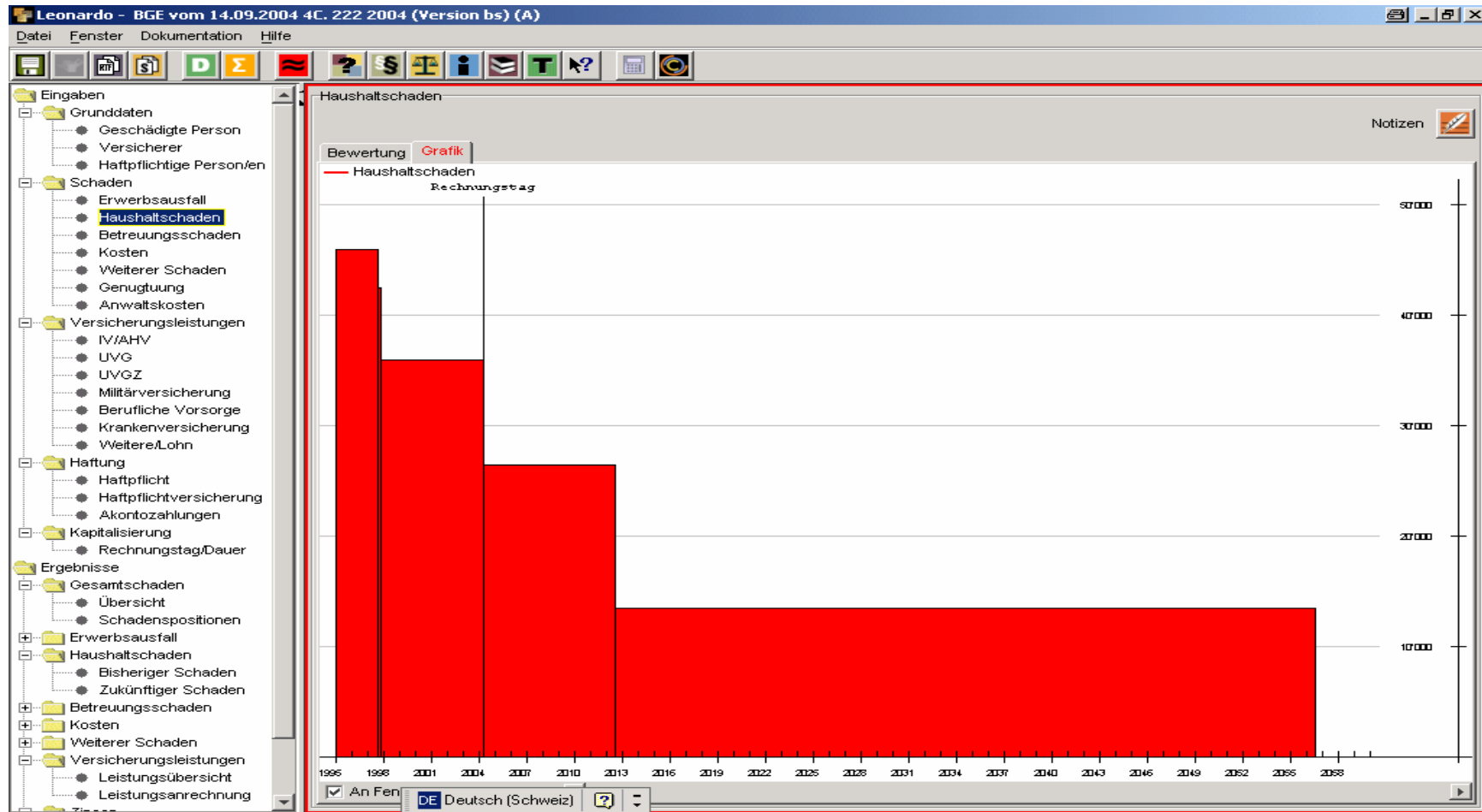
SAKE

Die Schweizerische Arbeitkräfteerhebung (SAKE) bildet die repräsentative und vom Bundesgericht angewandte statistische Grundlage zur Ermittlung der Validenleistung im Haushalt (BGE 129 III 135 und BGE 4C.222/2004)

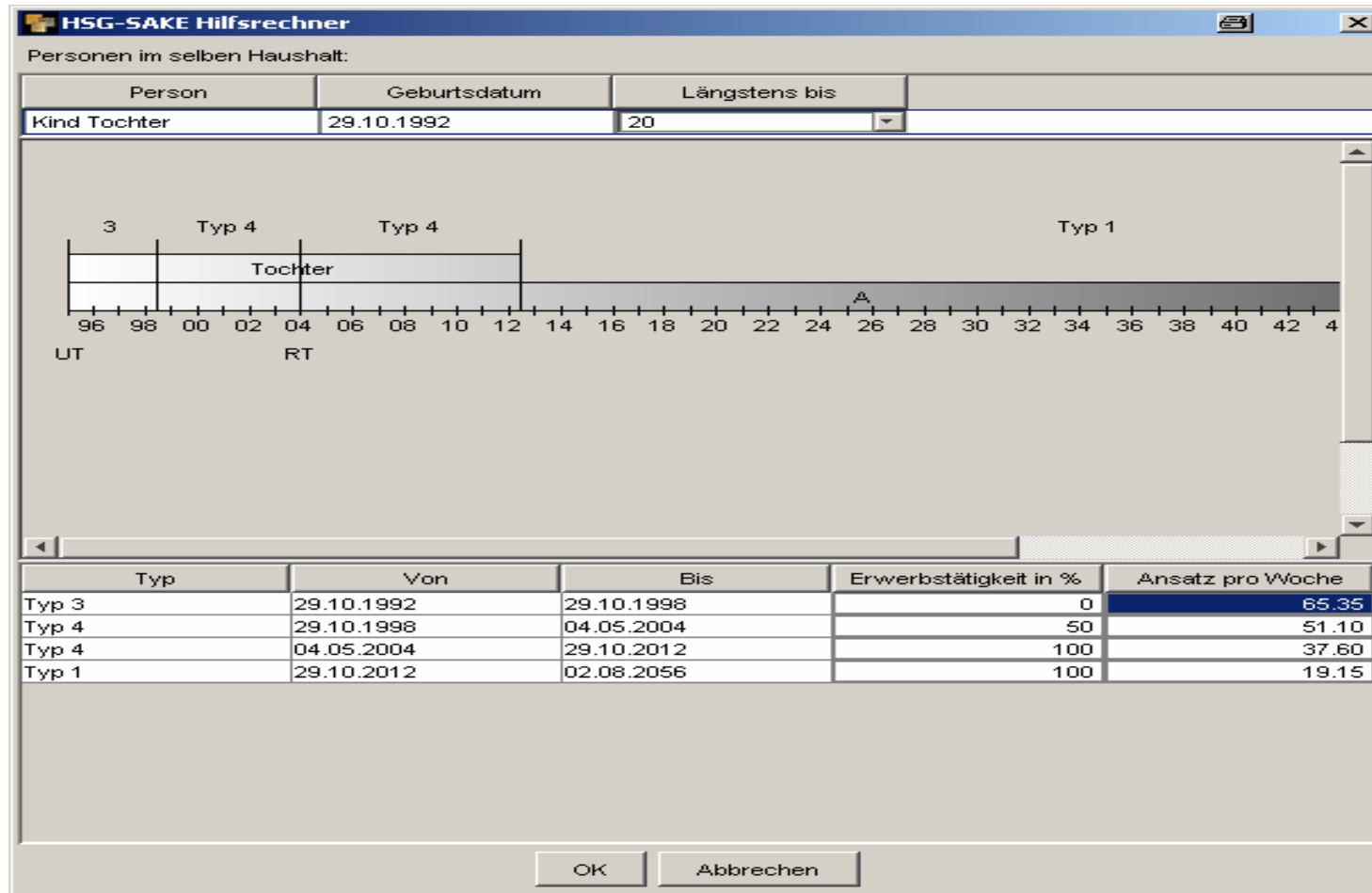
Periodenbildung bei Mehrpersonenhaushalt

- **SAKE-Werte**, abgedruckt in HAVE 2002, 24ff.; implementiert in Leonardo
- demnächst **SAKE 2004**, HSG und/oder BFS vorgesehen: auf Wunsch automatische Übernahme der SAKE-Werte und Perioden
- Massgebend ist der arithmetische **Mittelwert** und nicht der Median-Wert (HAVE 2005, 85)

Periodenbildung in BGE vom 14.9.2004



Vorschlag in Leonardo 05



Stundenansatz

- einheitlicher oder differenzierter Ansatz (mehr für Kinderbetreuung, weniger für Haushaltführung) ?
- Urteil 4.C.222/2004:
Vereinfachung anvisiert
(Verzicht auf Differenzierungen)
- BGE 4C.383/2004: Fr. 30.-

Fazit

zum Haushaltschaden

- für Validenleistung und Periodenbildung auf die SAKE-Daten abstellen
- zukünftige Reallohnenerhöhungen berücksichtigen

Rente oder Kapital ?

- Nominallohnindexierte Rente (BGE 26.3.02)
- Kapitalisierung:

3.5% ?

BVG: Mindestzinssatz ?

Technischer Zinssatz ?

Bundesobligationen z.Z. real ~ 1%

langfristig ~ 2%

durchschnittliche Realzinse: CHSS 2/2005, 92

1972 bis heute: 1.4 %

1985 bis heute: 2.3%

1997 bis heute: 2.5%

längerfristig prognostiziert: 2.1%

I
sind Kapital und Rente

gleichwertig ?

(hiez zu „Kapitalisieren“ S. 375 ff.)

allenfalls Kombination von Rente und Kapital

z.B. BGE vom 26.3.2002

(HAVE 2002, 273 ff.)

zusätzlich

zum Pflegeschaden in Rentenform:

Haushaltschaden und Erwerbsschaden
in Kapitalform

wenn Rentenform, dann

sowohl die zukünftige
Reallohnentwicklung
als auch die zukünftige Teuerung
berücksichtigen !

Vereinbarung bei Rentenabfindung

Erwerbsausfall-Renten bis AHV-
Alter

für die generelle Lohnentwicklung:
→ Nominallohnindex

Vereinbarung bei Rentenabfindung

Erwerbsausfall-Renten bis AHV-Alter
für die individuelle Lohnentwicklung:
→ gestaffelte Annahmen

z.B. monatlich Fr. 4'000 Alter 30 – 32

Fr. 5'000 Alter 32 – 35

Fr. 7'000 Alter 35 – 45

Fr. 9'000 Alter 45 – 65

wenn kapitalisiert, Dynamisierung beachten

Reallohnerhöhungen sind zu berücksichtigen:

- beim Erwerbsschaden (BGE 116 II 295)
- beim Haushaltschaden (BGE 129 II 135)
- beim Pflegeschaden (BGE vom 26.3.2002)

Kapitalisierte Pflegekosten ?

Bindung an langjährigen Heilungskosten-Index ?

Beträgt die jährliche, reale Steigerung z.B. 3.5%,
so müssten die jährlichen Pflegekosten
mit 0% kapitalisiert werden.

Faktor für 35-j. Mann bei 3.5% → 22.50

Faktor für 35-j. Mann bei 0 % → 46.00

Das Risiko bei einer
Kapitalabfindung ist gross !

Deshalb ist der Entwicklung der
künftigen Gesundheitskosten besser
über die **Rentenform** Rechnung zu
tragen.

Rechnungstag = Zahltag

Schadenzins bis Zahltag

Regresszins ebenfalls geschuldet

Keine Berücksichtigung
der Invalidisierungswahrscheinlichkeit

Fazit: wenn Kapitalleistung

dann nicht konstante Renten kapitalisieren

- sondern entweder gestaffelte Renten
- oder dynamische Renten gemäss Index

Rechnungstag auf Zahltag aktualisieren

(und nicht in die Vergangenheit abdiskontieren)

Vergangener Direktschaden und
aufgelaufener Regress verzinsen

Diskussion

Zur Anwendung der neuen Hilfsmittel im Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Interaktive Software für Falllösungen

von Wolfgang Portmann

basierend auf der 3. Auflage
des Lehrbuchs „Ausservertragliches
Haftpflichtrecht“ von Heinz Rey, Zürich 2005

Hilfsmittel zur Schadensberechnung

- Barwerttafeln → für einfache Fälle
- Leonardo → für komplexere Fälle

Schadenschätzung

- Beispiel mit dem Simplificator
(BGE 131 III 12 vom 14.9.2004)
- Gesamtschaden
- Sozialversicherungsleistungen
- Direktschaden

Einblick in die Leonardo-Werkstatt

- Übernahme der SUVA-Daten
- Implementierung der SAKE-Daten
- interpolierte Kapitalisierung
- Sprachauswahl
- etc.

www.leonardo-forum.ch

&

www.fakt.ch

D A N K E